

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

ANTWORT AUF F.S. NAIDEN

Fred Naidens Vortrag über „Sanktionen in heiligen Gesetzen“ greift ein Thema auf, das in der Tat erst viel zu selten die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden hat. So tut Naiden gut daran, den Begriff der *lex sacra* zu definieren, den er jedoch lieber, wenn ich recht sehe, durch den Begriff „religious law“ bzw. „religious regulations“ ersetzen möchte.¹ Zumindest im Deutschen wäre statt ‚heiliges‘ oder ‚religiöses Gesetz‘ nach Meinung einiger Forscher der Terminus ‚kultisches Gesetz‘ besser geeignet. Da ich aber auch darin keinen entscheidenden Unterschied sehe (alle genannten Bezeichnungen sind sprachlich gleichermaßen problematisch, da nicht die entsprechenden Gesetze selbst heilig, religiös oder kultisch sind, sondern ihr Inhalt sich auf heilige usw. Angelegenheiten bezieht, im Deutschen wäre daher der Ausdruck „Kultgesetze“ am geeignetsten) bleibe ich bei der eingeführten Bezeichnung ‚heilige Gesetze‘. Daß ein Gesetz tatsächlich immer, wie Pospisil postuliert, eine Sanktion enthalten muß, und sogar, wie Naiden darüber hinaus will, ein Verfahren zur Durchsetzung der Sanktion, würde ich im übrigen bezweifeln.

Es wäre im vorliegenden Zusammenhang wohl auch nützlich gewesen, den Begriff „sanction“ zu definieren, der am ehesten, wenn man ihn nicht als „Sanktion“ übernehmen will, mit dem deutschen Wort „Zwangsmittel“ (Strafandrohung) wiedergegeben werden kann. Es sei auch darauf hingewiesen, daß das Wort *sanctio* bezeichnenderweise dem gleichen Wortfeld (*sancire* usw.) und vor allem eben dem gleichen inhaltlichen Bedeutungsbereich entstammt wie *sacer* in der *lex sacra*. Daran ist für den vorliegenden Zusammenhang folgendes wichtig: Während für mich zur Definition der Sanktion auch alle in den *leges sacrae* erwähnten (oder auch nicht erwähnten und möglicherweise stillschweigend vorausgesetzten) göttlichen Strafen gehören, scheint Naiden „sanctions“ nur als die von Menschen auszuführenden Bestrafungen anzusehen. Nur unter dieser Voraussetzung kann er mit Robert Parker von dem „cardinal fact“ ausgehen, Sanktionen in heiligen Gesetzen seien selten. Flüche und ähnliche Formulierungen (ἀυτόν αἰτιᾶσθαι, ἐνθύμῳ), die den Zorn der Götter beschwören,² will Naiden auf den Bereich der „by-laws“ beschränken und mit Robert Parker als Hinweise („black tie will be worn“) oder Warnungen einstu-

¹ Die erst in die Druckfassung aufgenommene Unterscheidung zwischen „laws“ und „regulations“ halte ich in dieser Form nicht für hilfreich.

² Beispiele bei Parker, 1983, 253 A.105; vgl. dens. 2004, 66 mit Anm. 47. Vgl. Körner Nr. 44, Z. 18f.: ἐν τῷ μεγίστῳ ἐνέχοιτο.

fen, die von Individuen und Untergruppen der Polis ausgingen.³ Die Griechen haben diese göttlichen Sanktionen jedenfalls sehr ernst genommen, und angesichts dessen, daß diese bis hin zur Vernichtung ganzer Städte reichen konnten,⁴ kann keine Rede davon sein, es handle sich um keine „severe sanctions“.⁵ Die Unterscheidung zwischen menschlichen und göttlichen Sanktionen müßte anderen Kriterien folgen.

Auf die eben in Frage gestellte Prämisse, Sanktionen kämen in *leges sacrae* selten vor, baut Naiden seine Hauptthese, daß Sanktionen nur verhängt worden seien, wenn das Überleben der ganzen Gemeinschaft oder die Rechtsordnung⁶ gefährdet gewesen sei. Die These müßte zunächst dahingehend präzisiert werden, daß nur schwere Sanktionen gemeint sind. Denn zum einen wählt der Autor aus den Quellen nur Beispiele für hohe Strafen aus, obwohl etwa im Mysterien-Gesetz von Andania, seinem ersten Exempel, neben den zitierten 1000-Drachmen-Strafen auch vielfach 20 Drachmen und Dupla für kleinere Vergehen vorgesehen sind,⁷ zum anderen spricht er selbst zunächst nur von „severe sanctions“. Die geringeren Strafen ordnet er zuerst nur den nichtstaatlichen Akteuren zu, kommt aber schließlich auch selbst auf „small fines“ zu sprechen, bei denen für die „community“ nicht so viel auf dem Spiel stehe, erkennt also implizit an, daß auch öffentliche Strafen klein sein können. Unklar bleibt, ab welchem Betrag eine Geldstrafe als hoch zu gelten hat. 1000 Drachmen scheinen mehrmals hoch, einmal aber auch als mäßig eingestuft zu sein.⁸

³ Ein anderer Fall, in dem, zumindest außerhalb von Athen, die Götter für die eigentliche Bestrafung zuständig waren, scheinen für Naiden die Asebie-Vergehen zu sein. In welchem Verhältnis sie zu den „by-laws“ stehen, wird allerdings nicht reflektiert. Einen Beleg dafür, daß auch in Athen konkrete Akte von Tempelschändung, und nicht nur die Philosophie und Pädagogik des Sokrates als Asebie bestraft wurden, liefert übrigens IDélos 98 B, Z. 24-30, nach der einige Delier zu Geldstrafen und dauerhafter Verbannung (ἀειφυγία) verurteilt wurden; vgl. dazu Dreher 1995, 203ff.

⁴ Beispiele für solche göttlichen Strafen wegen Verletzung des Asylgebots: Thuk. 1,128,1 (vgl. Paus. 4,24,5-6; Ail. var. 6,7); Polyain. Strat. 8,46; Iust. 20,2,3-8. Ein interessantes Zusammenwirken von staatlichen Gerichten und dem Losorakel der Athena Alea ist dokumentiert im Urteil von Mantinea, G. Thür / H. Taeuber, IPark 18. Ein paar Beispiele von Konsequenzen daraus, daß Götter bestimmte Opfer abgewiesen haben, gibt Naiden sogar selbst (vor Anm. 18), ohne diesen Zusammenhang zu erkennen.

⁵ Der Hinweis auf die göttlichen Sanktionen fehlt auch bei Parker 2004, der das Fehlen ausdrücklicher Sanktionen mit dem selbstverständlichen Gesetzesgehorsam der Bürger erklären will.

⁶ Im Text vor Anm. 6 ist für die Druckfassung der Terminus „jurisdiction“ durch „well-being“ ersetzt worden. Mit der Einfügung dieses doch sehr dehnbaren Begriffs ist offenbar in Frage gestellt, daß es bei den schweren Sanktionen immer um die *Existenz* der Polis gegangen sei.

⁷ Syll.³, 736, Z. 75-78. 101-103. 105-6. 110-111. 160-166. Vgl. zu diesen Strafen die Kommentare von Harter-Uibopuu 2002.

⁸ Als schwere Strafen werden von Naiden die Todesstrafe, die Verbannung sowie Geldstrafen genannt. Bei letzteren nennt er zwar die schwerste (1 Talent) und die zweit-schwerste (2000 Statere), gibt aber nicht an, bei welchem Betrag für ihn eine schwere

An der Grundthese erstaunt auch, daß sie von vornherein nur auf *leges sacrae* bezogen wird, denn sie ist so allgemein, daß sie genauso für alle anderen Gesetze gelten könnte, zumal, worauf zuletzt Parker aufmerksam gemacht hat,⁹ die *leges sacrae* als eigene Kategorie nicht immer eindeutig abgrenzbar sind, und zumal Naiden von der Definition eines Gesetzes an sich ausging und die heiligen Gesetze nur und zu Recht wegen ihres inhaltlichen Bezugs auf sakrale Angelegenheiten von den anderen Gesetzen unterschieden hat. Zumindest aber müßte man prüfen, in welchen Fällen auch profane Gesetze ohne Sanktionen formuliert sind,¹⁰ und inwiefern sich eine Verknüpfung zwischen der Schwere der Sanktion und dem Schaden für die Gemeinschaft herstellen läßt. In profanen Gesetzen, zumindest in Dekreten, eine Kategorie, die Naiden ausnahmsweise auch selbst heranzieht (nämlich das athenische Erythrai-Dekret), sind in Einzelfällen nämlich auch Aussagen darüber zu finden, wozu das sanktionierte Vergehen führen kann, welche Auswirkungen des Fehlverhaltens die Polis also befürchtet: dazu gehört insbesondere die Auflösung der Demokratie oder eines auswärtigen Bündnisses.¹¹ Die *leges sacrae* hingegen enthalten soweit ich sehe, solche Begründungen nicht. Naiden behauptet das zwar (vor Anm. 16), aber seine Beispiele enthalten nur Aussagen über die Gottheiten, etwa ob die Götter mit den Opfern usw. zufrieden sind oder nicht, und sind nie auf das Schicksal der Polis bezogen.

Aus der Kenntnis unterschiedlicher Rechtsordnungen und des menschlichen Bedürfnisses nach Gerechtigkeit kann man gewiß anerkennen, daß in den allermeisten Gemeinschaften eine Abstufung der Sanktionen nach der Schwere der Vergehen erfolgt.¹² Naiden scheint diesen allgemeinen Grundsatz allerdings als ein festes Schema in der griechischen Poliswelt zu verstehen. Er spricht selbst von „my notion of a ladder or ranking of laws“ (vor Anm. 48). Einen Einwand gegen diese gleichmäßige Abstufung der Sanktionen hat Naiden selbst formuliert: die einzelnen Poleis setzten für ähnliche Vergehen unterschiedliche Sanktionen fest, hatten also durchaus unterschiedliche Wertsysteme (nach Anm. 46). Eine solche Relativierung wäre jedoch auch innerhalb jeder Polis nötig. Die Sanktionen variierten je nach der zeitlichen Entwicklung. Für viele Vergehen wurden die Strafen mit der Zeit milder, ver-

Strafe beginnt. 1000 Drachmen scheint er zu den hohen Geldstrafen zu rechnen (in Andania), 500 Drachmen bezeichnet er als „lower“ (nach Anm. 34); an anderer Stelle scheint die Summe von 1000 Drachmen jedoch zu den „modest fines“ zu gehören (nach Anm. 44).

⁹ Parker 2004, 59. 67.

¹⁰ Ohne Sanktion z.B. Körner Nr. 7 (aber Epistatai für Eleusis-Heiligtum); Nr. 13 (zumindest sehr wahrscheinlich, auch wenn der Schluß fehlt); Nr. 14 (im verlorenen Schluß sind sicher nicht mehr für alle Amtsträger Strafen festgesetzt); Nr. 23; Nr. 30;

¹¹ Z.B. IG II² 43, Z. 58f.: ὡς διαλύων τὴν συμμαχίαν.

¹² Der frühe athenische Gesetzgeber Dracon ist schon in der Antike dafür kritisiert worden, daß er, vielleicht auch nur vermeintlich, für alle Vergehen gleichermaßen die Todesstrafe oder jedenfalls sehr harte Strafen festgelegt habe: Aristot. Pol. 1274b15; Plut. Sol. 17.

einzelnt gab es aber auch die umgekehrte Entwicklung.¹³ Neue Straftatbestände wurden aus aktuellen Gründen mit besonders schweren Sanktionen versehen, spielten unter veränderten Bedingungen aber keine Rolle mehr.¹⁴ Poleis, die unter der Jurisdiktion eines übergeordneten Souveräns standen, insbesondere der eines römischen Statthalters, waren auch in ihrer Sanktionsgewalt beschränkt bzw. hatten entsprechende Vorgaben zu beachten. Naidens Beispiele, die von der archaischen bis in die nachchristliche Zeit reichen (und nicht nur auf die archaische und klassische Zeit beschränkt sind), tragen dieser Differenzierung nicht Rechnung. Schließlich dürften wir aber selbst dann, wenn wir uns auf eine Polis in einer bestimmten Epoche beschränken würden, keinen in sich stimmigen ‚Sanktionskatalog‘ wie in modernen Rechtsordnungen erwarten.¹⁵ Auch in der Polis wurden wahrscheinlich Vergleiche mit dem oder jenem anderen Gesetz gezogen. Aber jedes Gesetz wurde einzeln beschlossen; nicht nur die Gesetzesvorschrift, sondern auch die Sanktion wurde von einem Individuum (in der ὁ βουλόμενος) entworfen und in die Beschlußgremien eingebracht, in denen es von juristischen Laien verabschiedet wurde.

Noch einmal methodisch formuliert: Jeder wird voraussetzen, daß eine Polis, die ihre Existenz durch ein bestimmtes Vergehen gefährdet sah, dafür keine kleine Geldstrafe von sage 10 Drachmen, sondern eine hohe Bestrafung wie Todesstrafe oder Verbannung mit Vermögenskonfiskation festsetzte. Aus dieser Annahme ergibt sich jedoch nicht Naidens umgekehrte *petitio principii*, daß jedes mit einer hohen Sanktion (und wo fängt diese an?) belegte Vergehen in den Augen der Polis existenzgefährdend gewesen sei.¹⁶ Daß diese Vorstellung hinter der Festsetzung einer hohen Strafe stand, ist allgemein nicht beweisbar; im Einzelfall, wenn es die Quellen zulassen, erkennbar (und in Fällen von nichtreligiösen Gesetzen und anderen Texten auch ausgesprochen); eine Quantifizierung aber ist in jedem Fall schwierig, bei menschlichen wie bei göttlichen Sanktionen: wie können sich die Menschen

¹³ Daß die Todesstrafe für Tötung in Athen nicht von Drakon, sondern wahrscheinlich erst von Solon eingeführt wurde, zeigt Thür 1990, 155f. Die von Naiden herangezogene Sanktion für das Absägen heiliger Ölbäume in Athen wurde nach der *communis opinio*, der sich Naiden anschließt, von der Todesstrafe in Verbannung umgewandelt, Ath. Pol. 60,2; Lys. 7,32.41. Gegen die Existenz der Todesstrafe argumentiert jedoch Horster 2006. Aristoteles (bzw. Ath. pol. 60,2) erweckt allerdings den Eindruck, daß das Abholzen zu seiner Zeit überhaupt kein strafbares Vergehen mehr gewesen sei, da man nicht mehr feststellen könne, von welchen konkreten Bäumen das abgelieferte Öl stamme.

¹⁴ Vgl. z.B. das athenische Anti-Tyrannis-Gesetz von 336 v.Chr., SEG 12, 87, und ähnliche Gesetze in anderen Poleis.

¹⁵ Entsprechende moderne Überlegungen, ob z.B. die Strafen für Körperverletzung im Verhältnis zu Eigentumsdelikten nicht zu niedrig seien, oder die Neuordnung von Bußgeldkatalogen beruhen auf einem systematischen Vergleich, auf dem Corpus-Charakter der Rechtsordnung, den die griechischen Poleis nicht kannten.

¹⁶ Naiden sucht diese Kritik vergeblich zu entkräften, indem er in die Druckfassung folgende Warnung eingefügt hat: „In such cases, we face the danger of arguing backwards: if the punishment is severe, the ritual must be important to the community’s survival or well-being“.

sicher sein, welche Folgen der Zorn einer Gottheit haben würde? Die Götter haben sehr viele Möglichkeiten, ihre Vernachlässigung zu bestrafen, gegenüber der Gemeinschaft oder gegenüber den Frevlern selbst. Nicht immer steht dabei die Existenz oder, wie Naiden sagt, das Überleben („survival“) der Polis auf dem Spiel. Auch unterhalb dieser Kategorie kann vieles passieren, was die Menschen zu fürchten haben.

Außer dem des Überlebens nennt Naiden noch einen zweiten Bereich, den eine Polis durch schwere Strafen geschützt habe, ihre Jurisdiktion. Sein einziges Beispiel dafür ist allerdings schwerlich beweiskräftig.¹⁷ Im Fall des Agesilaos, der in Aulis opfern wollte, dürfte es nämlich kein Gesetz und schon gar keine Sanktion gegeben haben, auf die die Amtsträger, die ihn daran hinderten, sich bezogen haben könnten. Aus den Quellen geht auch nicht hervor, daß einem Nicht-Böoter das Opfern verboten gewesen wäre. Vielmehr hat Agesilaos das Opfer von seinem eigenen Mantis darbringen lassen, und das verstieß, so Plutarch (Ages. 6,6) *κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ πάτρια* der Böoter. Deshalb haben Abgesandte der Böotarchen die Opferteiile vom Altar gerissen, also den Opfervorgang gewaltsam beendet. Es geht hier daher nicht um Jurisdiktion, sondern um die Mißachtung einer selbstverständlichen Regel, daß nämlich die Opfer in Aulis vom örtlichen Priester nach den Vorschriften des Heiligtums ausgeführt werden. Ein wirkliches Beispiel dafür, daß Fremde ein Heiligtum nicht einmal betreten dürfen, ist für den fernen Vorgänger des Agesilaos, Kleomenes, überliefert, der in vieler Hinsicht ähnlich rücksichtslos wie Agesilaos war. Als Kleomenes 506 v.Chr. den Athena-Tempel auf der Athener Akropolis betrat, sagte ihm die Priesterin, kein Dorier dürfe das Gemach der Göttin betreten. Kleomenes antwortete, er sei Achaiier, kein Dorier. Die göttliche, nicht menschliche Strafe bestand nach Herodot (5,72) darin, daß die Expedition der Spartaner nach Athen scheiterte. Ein Gesetz allerdings, das die Aneignung der Jurisdiktion einer Polis durch einen anderen Souverän unter Strafe gestellt hätte, ist mir nicht bekannt.

Ein Bereich, welcher hingegen wirklich mit hohen Sanktionen belegt wurde, und der deshalb neben dem Überleben genannt werden könnte, sind die finanziellen Angelegenheiten einer Polis. Die Furcht vor Veruntreuung oder vor dem Mißbrauch von Geldern muß, gemessen an den dafür betriebenen Gegenmaßnahmen, erheblich gewesen sein. Von Naiden werden einige Sanktionen aus dem Mysteriengesetz von Andania unter den Bestimmungen aufgeführt, die für das Überleben der Polis wichtig sein sollen. Das Überleben dürfte allerdings kaum durch die finanziellen Vergehen gefährdet gewesen sein, welche die Pente (Fünf), die Antragsteller in der Volksversammlung und der Tamias begehen mußten, um Strafen in Höhe von 1000 oder

¹⁷ Während oben (vgl. Anm. 6) „jurisdiction“ zugunsten von „well-being“ aus dem Text herausgenommen wurde, kennzeichnet der Begriff im Text vor Anm. 12 weiterhin den zweiten Bereich neben „survival“.

2000 Drachmen zu gewärtigen.¹⁸ Hier stand nicht die Existenz, sondern es standen die finanziellen Interessen der Polis im Vordergrund.¹⁹

Das von Naiden untersuchte Thema ist so interessant und vielfältig, daß sich weitere Fragestellungen ergeben. Aus rechtshistorischer Sicht schiene mir besonders wichtig, die an den Sanktionen in den *leges sacrae* beteiligten Personen und Ämter und ihre rechtlichen Funktionen näher zu analysieren. Bis zu welcher Höhe können kultische Amtsträger Geldbußen verhängen? In welchen Fällen entscheiden reguläre Institutionen wie die *Ekklesia* oder Gerichte? Werden Sondergerichte eingesetzt bzw. in welchen Fällen werden kultische Gremien von der Polis als Gericht eingesetzt, wie die *Hieroi* in Andania?

BIBLIOGRAPHIE

- Dreher, M. 1995: *Hegemon und Symmachoi. Untersuchungen zum Zweiten Athenischen Seebund*, Berlin / New York.
- Horster, M. 2006: *Die Olivenbäume der Athena und die Todesstrafe*, in: *Symposion 2003*, hg. v. H.-A. Rupprecht, Wien 2006, 167-185.
- Körner, R. 1993: *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Köln u.a.
- Parker, V. 1983: *Miasma. Pollution and Purification in Early Greek Religion*, Oxford.
- Ders. 2004: *What are Sacred Laws?* in: E.M. Harris / L. Rubinstein (Hgg.), *The Laws and the Courts in Ancient Greece*, London, 57-70.
- Thür, G. 1990 *Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens*, *JJP* 20, 143-156.

¹⁸ Naidens Wiedergabe der Vorschriften bleibt lückenhaft; vgl. hingegen Harter-Uibopuu 2002.

¹⁹ Auf diesen Bereich könnte sich der von Naiden nachträglich eingefügte Begriff „well-being“ beziehen (vgl. o. Anm. 6), obwohl er gerade im Zusammenhang mit dem Mysterien-Gesetz mit „political integrity“ gleichgesetzt wird (nach Anm. 10).